

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/11 R

L 4 VE 4/11 B ER (LSG Hamburg)
L 4 VE 5/11 B PKH (LSG Hamburg)
S 43 VE 11/11 ER (SG Hamburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Versorgungsamt Hamburg,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren eines Rechtsmittels gegen den Be-
schluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 19. Mai 2011 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger selbst hat mit einem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 23.5.2011 "Revision" gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg (LSG) vom 19.5.2011 eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren beantragt. Dieses Schreiben ist beim BSG am 23.5.2011 eingegangen.
- 2 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Mit der genannten Entscheidung hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG Hamburg vom 9.5.2011 zurückgewiesen, wodurch der Antrag des Klägers vom 21.3.2011 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt worden war. Der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Auch sonst ist insoweit kein Rechtsmittel zum BSG statthaft.
- 3 Das vom Kläger persönlich angebrachte Rechtsmittel ist schon deshalb unzulässig, weil beim BSG Rechtsmittel wirksam nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG). Zu diesem Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte) gehört der Kläger selbst nicht.
- 4 Die Entscheidung des Senats erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

